STADT W Ü R S E L E N
A 61 - 61.25.10/140 -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan 140 (Elchenrath/Bahnhof Würselen)

Für den Bebauungsplan 140 werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

Vorschriften für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

Auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Bepflanzung in folgender Form vorzunehmen:

In einem Abstand von max. 12 m sind hochstämmige Bäume mit durchgehendem Leittrieb und einem Stammumfang von mindestens 16 cm (gemessen 1 m über dem Erdboden) oder gleichwertige Stammbüsche der folgenden Arten zu pflanzen:

Acer platonoides	-	Spitzahorn
Acer Pseudoplatanus	-	Bergahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	gemeine Esche
Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia intermedia	-	holländische Linde

Weiterhin sind in dichter zweireihiger Pflanzung 2 x verpflanzte Sträucher von standortgerechten, heimischen Hecken- und Feldgehölzen zu pflanzen. Bei Heckengehölzen können einmal verpflanzte leichte Heister gepflanzt werden. Zu standortgerechten heimischen Sträuchern und Hecken zählen:

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Corylus avellana	-	Haselnuß
Fagus silvatica	-	Buche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Prunus Avium	-	Vogelkirsche
Castanea sativa	-	Eßkastanie
Sambucus nigra	-	Holunder
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Cornus sanguineum	-	Hartriegel
Ligustrum vulgare atrovirens	-	Liguster
Ilex aquifolium	-	Hülse (Stechpalme)
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Rosa canina	-	Hundsrose
Rosa rubrifolia	-	Weinrose
Viburnum opulus	-	Schneeball

Stadt W ü r s e l e n
A 61 - 61.25.10/140 -

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan 140
(Elchenrath/Bahnhof Würselen)

1. Vorschriften über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die öffentlichen Grünflächen (Straßenbegleitgrün) müssen gem. 1.1 mit Einzelbäumen, Baumgruppen, geschlossener Gehölzpflanzung und Rasenflächen begrünt werden. Die Gehölzflächen müssen 40 %, die Rasenflächen 60 % der öffentlichen Grünflächen betragen.

1.1 Größe und Art der Bepflanzung

1.1.1 GEHÖLZFLÄCHEN

Es sind insgesamt 290 Bäume einzeln oder in Gruppen der folgenden Art und Größe zu pflanzen:

Art:	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Quercus petraea	- Traubeneiche
	Quercus robur	- Stieleiche

Größen: Hochstämme 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm oder Heister mind. 2 x verpflanzt, Höhe 175 - 200 cm

Auf den übrigen Gehölzflächen sind Gehölze der folgenden Art und Größe in einem Pflanzabstand 1 x 1 m zu pflanzen:

Art:	Acer campestre	- Feldahorn
	Acer platanoides	- Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Prunus avium	- Vogel-Kirsche
	Quercus petraea	- Traubeneiche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Sorbus aucuparia	- Eberesche

Größen: Mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 125 cm

Art:	Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
	Corylus avellana	- Haselnuß
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
	Ligustrum vulgare	- Liguster
	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rhamnus frangula	- Faulbaum
	Rosa canina	- Hunds-Rose
	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	- Trauben-Holunder
	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
	Viburnum opulus	- gemeiner Schneeball

Größen: Sträucher mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

1.1.2 RASEN

Grenzt die öffentliche Grünfläche direkt an den Fahrbahnrand des Radweges, ist seitlich des Radweges in ca. 1 m Breite Landschaftsrasen A zu sähen:

Mischung: RSM 7
Ansaatmenge 15 g/qm

Auf den übrigen Flächen sind Wildkräuter zu sähen:

Mischung: Hesa M 414 Blumenwiese
Ansaatmenge 3 g/qm

Alle Flächen gem. 1.1.2 müssen zweimal im Jahr geschnitten werden, einmal Mitte Juli, einmal Ende Oktober. Das Schnittgut ist zu entfernen.

2. <u>Vorschriften über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzungen innerhalb der Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB</u>

Die im Bebauungsplan Nr. 140 mit A gekennzeichnete Ausgleichsfläche muß mit Gehölzstreifen gem. 2.1.1 im Randbereich bepflanzt werden. Die mit B gekennzeichnete Ausgleichsfläche ist mit einer lockeren Randpflanzung zur Feldflur und Obstbäumen gem. 2.1.1. aufzuwerten. Die Gehölzflächen müssen mindestens 10 % der Gesamtfläche betragen, die Restflächen sind gem. 2.1.2 (Rasen) anzulegen.

2.1 <u>Art und Größe der Bepflanzung</u>

2.1.1 GEHÖLZFLÄCHEN

In der mit B gekennzeichneten Fläche sind insgesamt 25 Obstbäume einzeln oder in Gruppen zu pflanzen.

Art: Obstgehölze
Größen: Hochstämme 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Die Gehölzstreifen im Randbereich der mit A und B gekennzeichneten Flächen sind in 3 - 5 m Breite in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m der folgenden Art und Größe zu pflanzen:

Art:	Acer campestre	- Feldahorn
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Quercus petraea	- Traubeneiche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Sorbus aucuparia	- Eberesche

Größen: Mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 125 cm

2.1.2 RASEN

Die vorhandenen Weideflächen sind der Bewirtschaftung zu entziehen und sich selbst zu überlassen. Sie sind zweimal im Jahr zu schneiden, einmal Mitte Juli, einmal Ende Oktober. Das Schnittgut ist zu entfernen.

3. <u>Vorschriften über die oberseitige Begrünung der Straßenüberdeckung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</u>

Die Straßenüberdeckung im Bereich "Im Hühnerwinkel/Elchenrather Straße" ist mit mindestens 50 cm Oberboden anzudecken und mit trockenheitsresistenten Sträuchern (Prunus spinosa, Rosa, Crataegus) zu bepflanzen und zu 65 % mit Wildrasen anzusähen.